

Beilage zum GAV

für das
schweizerische Metzgereigewerbe
gemäss Art. 6

Inhaltsverzeichnis	Ziffer 1	Löhne
	Ziffer 2	Werkzeuge, Arbeitskleider
	Ziffer 3	Verpflegung und Unterkunft
	Ziffer 4	Feiertage (Liste nach Kantonen)
		Arbeitszeit-Kontrolle
		Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Ziffer 1 **Löhne** (ab 1.1.2010)

Die monatlichen Mindestlöhne (Bruttolöhne) betragen für

	Fr.
1.1A <i>Fleischfachassistenten</i>	3300.–
1.1B <i>Metzger(innen)</i>	
a) Metzger im 1. Jahr nach der beruflichen Grundbildung	3850.–
b) Metzger	4000.–
c) Selbständiger Metzger (siehe Anhang 1, 1a)	4200.–
d) Metzger mit besonderer Verantwortung (siehe Anhang 1, 1b)	4650.–
e) Betriebsleiter und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Funktionen (siehe Anhang 1, 1c)	nach freier Vereinbarung
1.2A <i>Detailhandelsassistent(innen) – Fleischwirtschaft</i> <i>Charcuterie- und Fleischverkäufer(innen) (2 Jahre berufliche Grundbildung)</i>	
a) mit beruflicher Grundbildung	3550.–
b) Selbstständige	3850.–
c) 1. Verkäufer(innen) und Filialleiter(innen)	nach freier Vereinbarung
1.2B <i>Detailhandelsfachfrau(-mann) – Fleischwirtschaft</i> <i>(3 Jahre berufliche Grundbildung)</i>	
a) Detailhandelsfachleute im 1. Jahr nach der beruflichen Grundbildung	3750.–
b) Detailhandelsfachleute	4000.–
c) Selbstständige Detailhandelsfachleute	4150.–

- 1.3 Die vorstehenden Lohnsätze dürfen nicht unterschritten werden. Es bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, den tatsächlichen Arbeitslohn des Arbeitnehmers nach Leistung und Verantwortung festzulegen.
- 1.4 Hilfspersonal (Anhang 1, 1e), Aushilfen (Art. 15 des GAV), Angelernte und Metzger mit unterdurchschnittlichem Leistungsvermögen (Anhang 1, 1d) werden nach freier Vereinbarung entlohnt.
- 1.5 Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Kinderzulagen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Ziffer 2 Werkzeuge, Arbeitskleider

- 2.1 Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die Messer sowie die Arbeitskleider (zwei Blusen oder Überkleider und eine Gummischürze) zur Verfügung.
- 2.2 Der Arbeitnehmer kann nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Messer und die Arbeitskleider selbst stellen und das Waschen der Arbeitskleider selbst besorgen. In diesem Fall hat er Anspruch auf folgende Entschädigung durch den Arbeitgeber:

	monatlich Fr.	jährlich Fr.
Messer insgesamt	4.–	48.–
Blusen oder Überkleider	6.–	72.–
1 Gummischürze	4.–	48.–
Waschen der Arbeitskleider	30.–	360.–

- 2.3 Der Arbeitnehmer hat nach Art seiner Tätigkeit und nach den Weisungen des Arbeitgebers für genügenden Wechsel seiner Arbeitskleider zu sorgen.

Ziffer 3 Verpflegung und Unterkunft

- 3.1 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Bezug von Kost und Logis im Haushalt des Arbeitgebers vereinbaren.
- 3.2 Für industrielle Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzes (siehe Anhang 3) sowie für alle verheirateten Arbeitnehmer ist eine solche Abmachung nur bezüglich bestimmter, im Betrieb verabreichter Mahlzeiten zulässig.
- 3.3 Für die vom Arbeitnehmer bezogene Kost und Unterkunft sind folgende Beträge zu verrechnen:

Morgenessen	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.—
Nachtessen	Fr. 8.—, total Fr. 21.50 je Tag = Fr. 645.– je Monat
Zimmer	total Fr. 11.50 je Tag = Fr. 345.– je Monat
Kost/Unterkunft	total Fr. 33.— je Tag = Fr. 990.– je Monat
- 3.4 Die Vergütung für Zwischenmahlzeiten bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.
- 3.5 Nicht eingenommene Mahlzeiten sind vom Arbeitnehmer zu bezahlen, wenn er sich nicht mindestens vier Stunden vor der Essenszeit abge-

meldet hat. Abmeldungen für Sonn-, Feier- und freie Tage haben spätestens am Vorabend zu erfolgen.

Ziffer 4 Feiertage (Liste nach Kantonen)

Verzeichnis derjenigen kantonalen Feiertage, die gemäss ArG Art. 20a, Abs. 1 den Sonntagen gleichgestellt sind:

Bemerkung:

Für die mit * bezeichneten Feiertage ist eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit nicht erforderlich, sofern jene auf einen Werktag fallen. Das Beschäftigungsverbot nach ArG Art. 18, Abs. 1, ist nicht anwendbar.

Da die mit * bezeichneten Feiertage keine gesetzlichen, den Sonntagen gleichgestellten Feiertage sind, muss die an diesen Tagen im Rahmen der normalen Arbeitszeit geleistete Arbeit nicht zusätzlich entschädigt werden.

Aargau Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen.

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag für die Gemeinde Bergdietikon im Bezirk Baden.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Weihnachten, Stephanstag für die übrigen Gemeinden im Bezirk Baden.

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag für den Bezirk Bremgarten.

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten für die Bezirke Laufenburg und Muri.

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten für die Gemeinden Helliikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten im Bezirk Rheinfelden.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag für die Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen im Bezirk Rheinfelden.

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag für den Bezirk Zurzach.

Fallen der Berchtoldstag (2. Januar) und der Stephanstag auf einen Dienstag oder Samstag, gelten beide Tage als Werktage.

Appenzell-Ausserrhoden Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Der 2. Weihnachtstag wird nicht gefeiert, wenn der 1. Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt.

Appenzell-Innerrhoden Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt*, Allerheiligen*, Mariä Empfängnis*, Weihnachts-Heiligtage, Stephanstag.

Der Stephanstag wird nur gefeiert, wenn dadurch nicht drei Ruhetage aufeinander folgen.

Basel-Stadt Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag.

Basel-Land Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag.

Bern Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnacht, 26. Dezember.

Freiburg Neujahr, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht in allen Bezirken, ausgenommen bestimmte Gemeinden des Bezirkes See (bzw. im Bezirk Sense).

Neujahr, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, 1. August, Weihnacht in folgenden Gemeinden des Bezirkes See: Agriswil, Altavilla, Büchslen Cordast, Courgevau, Courlevon, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Greng, Jeuss, Kerzers, Lurtigen, Meyriez, Muntelier, Murten, Ried bei Kerzers, Salvenach, Ulmiz, Bas-Vully, Haut-Vully (die Orte Flamatt und Sensebrugg der Gemeinde Wünnewil-Flamatt).

Genf Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Jeûne Genevois, Weihnacht, Silvester.

Glarus Neujahr, Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag*, 1. August, 1. November, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Graubünden Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnacht, Stephanstag.

Seit 1986 sind die zuständigen Gemeindebehörden berechtigt, für ihr Gemeindegebiet weitere konfessionelle Feiertage als lokale Ruhetage zu bezeichnen.

Jura Neujahr, 2. Januar*, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 23. Juni*, 1. August, Mariä Himmelfahrt*, Allerheiligen*, Weihnacht.

Luzern Neujahr, Josefstag*), Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis*, Weihnacht, Stephanstag, Kirchenpatronatsfest*).

*) Der Josefstag und das Kirchenpatronatsfest, wenn sie durch die Einwohnergemeinden als Ruhetag bestimmt werden.

Neuenburg Neujahr, 2. Januar, 1. März, Karfreitag, Auffahrt, 1. August, Weihnacht, Stephanstag.

Der 2. Januar und der Stephanstag gelten nur als Feiertag, wenn sie auf einen Montag fallen. Fronleichnam* nur in der Gemeinde Le Landeron.

Nidwalden Neujahr, St. Josefstag*, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Obwalden Neujahr*, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Bruderklausenfest, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Schaffhausen Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai*, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Schwyz Neujahr, Dreikönigen*, St. Josefstag, Karfreitag, Ostermontag*, Auffahrt, Pfingstmontag*, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis*, Weihnacht, Stephanstag*.

Solothurn Neujahr, Karfreitag, 1. Mai nachmittags (ganzer Tag in Aedermannsdorf), Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht für den ganzen Kanton, ausgenommen den Bezirk Bucheggberg.

Neujahr, Karfreitag, 1. Mai nachmittags, Auffahrt, 1. August, Weihnacht für den Bezirk Bucheggberg.

In bestimmten Gemeinden gelten Ostermontag, Pfingstmontag und andere Feiertage (Patroziniumsfeste) als lokale öffentliche Ruhetage.

St. Gallen Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnacht, Stephanstag.

Tessin Neujahr, Dreikönigstag, St. Josefstag*, Ostermontag, 1. Mai*, Auffahrt, Pfingstmontag*, Fronleichnam*, St. Peter und Paul*, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis*, Weihnacht, Stephanstag.

Thurgau Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai*, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

Uri

Neujahr, Dreikönigstag*, St. Josefstag*, Karfreitag, Ostermontag*, Auffahrt, Pfingstmontag*, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht, Stephanstag*.

Der Stephanstag gilt nicht als Ruhetag, wenn er auf einen Dienstag oder Samstag fällt.

Waadt Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Lundi du Jeûne Fédéral, Weihnachtstag.

Wallis Neujahr, St. Josefstag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Zug Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht.

Zürich Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag.

Arbeitszeitkontrolle

Arbeitnehmer: _____

Monat: _____

Jahr: _____

Tag	1 Überstunden Tagesarbeit 05–19 Uhr 06–20 Uhr 07–21 Uhr	2 Überstunden Abendarbeit 19–22 Uhr 20–23 Uhr 21–24 Uhr	3 Überstunden Nachtarbeit 22–05 Uhr 23–06 Uhr 24–07 Uhr	4 Ausgleich durch Freizeit oder Minderstunden	5 Visum des Arbeitgebers
Übertrag					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					

Total					
- Ausgleich					
Saldo					Zwischensaldo
					Komp.-Anspruch*
					Endsaldo → folgender Monat

Zwischensaldo
übertragen auf folgenden
Monat / bezahlt mit
25% Zuschlag am _____

Der Arbeitnehmer
(Unterschrift): _____

***Kompensationsanspruch bei dauernder Nachtarbeit (ab 1.8.2003)**

Soll-Std. des Monats = _____ Std.

+Über-/Minderstunden = _____ Std.

Total Std. Nachtarbeit = _____ Std.

Komp.-Anspruch = 10% = _____ Std.

Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit <i>Vormittag</i>	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag-Samstag =						

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt _____ Stunden. – Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2001) über die Arbeitszeit (Art. 21–27).

Datum: _____

Firmenstempel: _____